



**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate
und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet
der Stadt Flörsheim am Main**

Satzung über Spielapparatesteuer (in der Fassung des III. Nachtrages vom 01.07.2010)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119) sowie der §§ 1,2,3 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main am 01.07.2010 folgenden III. Nachtrag zur Satzung vom 31.10.2006 beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Flörsheim am Main

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Flörsheim am Main erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze⁽¹⁾

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen

15 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 140,00 Euro⁽²⁾

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

15 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 65,00 Euro⁽²⁾

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen

6 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 40,00 Euro

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

6 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 25,00 Euro

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder
Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine
Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum
Gegenstand haben

40 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 500,00 Euro

zu § 2b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat

26,00 Euro

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

§ 5 Verfahren bei der Besteuerung

(1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Flörsheim am Main betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählerwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

(2) Für künftige Besteuerungszeiträume kann unter Verzicht auf den Nachweis des Kasseneinhalts anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.

⁽¹⁾ § 4 in der Fassung des III. Nachtrages vom 01.07.2010

⁽²⁾ Die Fest- und Höchstbeträge können weggelassen werden. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist der Maßstab der Bruttokasse grundsätzlich realitätsnäher. Eine „Deckelung“ des Steuersatzes auf einen Fest- bzw. Höchstbetrag bedarf einer besonderen Rechtfertigung, die nach der Rechtsprechung des HessVGH in einem Lenkungsinteresse der steuererhebenden Städte und Gemeinden gesehen werden kann (vgl. HessVGH, Ur. v. 20.02.2008, Az. 5 UE 82/07 – juris, Rn. 58 = HSGZ 2008, S. 190 ff.). Rechtlich sicherer ist also der Verzicht auf die Festlegung von Fest- und Höchstbeträgen. Werden sie gleichwohl festgelegt, muss die Stadt bzw. Gemeinde verhindern, dass diese auf Dauer (über Zeiträume bis zu drei Jahren) in der Mehrzahl der Veranlagungsfälle zur Anwendung kommen (in der Regel durch die Festlegung höherer Fest- und Höchstbeträge).

- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Flörsheim am Main mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 6 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich dem Magistrat mitzuteilen.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Der Magistrat ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenden Spielbetriebe sind dem Magistrat durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2010 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderung die Satzung vom 11.10.1995 in der Fassung des I. Nachtrages und in der Fassung der Euroeinführungssatzung vom 31.10.2001 und in der Fassung des II. Nachtrages vom 31.10.2006.

Flörsheim am Main, 01.07.2010

Der Magistrat der Stadt Flörsheim am Main

Michael Antenbrink
Bürgermeister